

Wie ist die Haftung nach einem Verkehrsunfall zu verteilen, wenn bei einem vorausfahrenden Fahrzeug ein Notfallbremsassistent fehlerhaft ausgelöst wird und das nachfolgende Fahrzeug auffährt? – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt / Main (OLG Frankfurt / Main) vom 09.03.2021, 23 U 120/20

I.

Auch wenn ein vollautomatisch fahrendes Fahrzeug derzeit noch nicht realisierbar ist, werden immer mehr Fahrzeuge mit technischen Hilfssystemen ausgestattet, zum Beispiel Notfallbremsassistenten oder Einparkhilfen. Die Entscheidung des OLG Frankfurt beschäftigt sich mit der Frage, wie die Haftung zu verteilen ist, wenn es bei diesen Hilfsmitteln zu einem technischen Defekt kommt.

II.

Die Klägerin und der Beklagte sind in einen Verkehrsunfall auf einer Autobahn verwickelt. Die Klägerin fuhr vor dem Beklagten. Ihr Fahrzeug war mit einem Notfallbremsassistenten ausgestattet, der aufgrund eines Defekts das Fahrzeug ohne Grund abrupt abbremsste. Der Beklagte hatte den Sicherheitsabstand nicht eingehalten und fuhr auf das Fahrzeug der Klägerin auf.

Erstinstanzlich ist der Klägerin 1/3 des von ihr geltend gemachten Schadens zugesprochen worden. Auf die Berufung hin hat das OLG Frankfurt ihr 2/3 des geltend gemachten Schadens zugesprochen. Das OLG Frankfurt ging davon aus, dass der Unfall zum überwiegenden Teil von dem Beklagten verursacht worden sei, der den Sicherheitsabstand nicht eingehalten habe. Die Klägerin müsse sich aber zu 1/3 das technische Versagen ihres Notfallbremsassistenten zurechnen lassen.

III.

1.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, der durch das Versagen eines technischen Fahrzeugsystems (mit)verursacht wurde, stellt sich die Frage, wie die Haftung zu verteilen ist. Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt muss sich der betreffende Fahrer das Versagen der technischen Systeme seines Fahrzeugs genauso zurechnen lassen, wie es bei einem herkömmlichen Fahrzeugsystem der Fall wäre, etwa bei Bremsversagen. Andererseits ist wie bei einem herkömmlichen Unfall auch zu prüfen, wie viel Mitschuld der Unfallgegner trägt. Je nachdem, wieviel Abstand der Auffahrende gehalten hat und wie stark der Bremsassistent das vorausfahrende Fahrzeug abgebremst hat, kann die Haftungsverteilung anders ausfallen.

2.

Unabhängig von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner sollte bei einem technischen Defekt eines Fahrzeugsystems auch geprüft werden, ob Ersatzansprüche gegen den Hersteller in Betracht kommen. Ist zum Beispiel bekannt, dass aufgrund einer Fehlkonstruktion der Notfallbremsassistent fehlerhaft eine Bremsung auslöst, könnte der Hersteller haftbar sein.

IV

Wenn ein Verkehrsunfall durch ein technisches Versagen eines Fahrzeughilfssystems (etwa ein Notfallbremsassistent) mitausgelöst wird, ist wie bei einem herkömmlichen Verkehrsunfall zu klären, welcher Unfallgegner welchen Haftungsanteil trägt. Auch hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Gleiches gilt für die Durchsetzung von eventuellen Schadensersatzansprüchen gegen den Hersteller des technischen Systems. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.